

Statuten des Zuoz Fives Club Zürich

A Zweck des Vereins

§ 1 Der Zuoz Fives Club Zürich (Nachfolgenden "Club" genannt) ist ein Verein gem. ZGB, 2. Titel, 2. Abschnitt und bezweckt, das Eton-Fives-Spiel und die Kameradschaft unter den Clubmitgliedern zu fördern. Der Club versucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- Bau und Betrieb von Fives-Courts
- Organisation von Wettkämpfen
- Teilnahme an Turnieren
- Gründung von Untersektionen

B Mitgliedschaft

§ Der Club besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die GV über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag). Nicht-Mitglieder des Zuoz Club sind auf schriftlichen Antrag bis zur nächsten Generalversammlung (GV) als Gäste spielberechtigt. Die GV entscheidet über die definitive Aufnahme von Nicht-Mitgliedern des Zuoz Club und ernennt Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag). Über Ausschlüsse aus dem Club entscheidet die GV auf schriftlichen Antrag. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig.

§ 3 Austrittserklärungen sind nach Bezahlung der rückständigen Beiträge dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erfolgt der Austritt nach der ordentlichen GV, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr gleichwohl zu bezahlen.

C Organisation

§ 4 Die Organe des Clubs sind:

- a) die GV
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

§ 5 Das Clubjahr schliesst am 31. Dezember ab.

§ 6 Die GV findet Ende Februar statt. Die Traktanden sind:

- a) Protokoll der letzten GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahlen
- e) Mutationen
- f) Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- g) Bericht des Keepers
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Varia

Anträge von Mitgliedern an die GV müssen vor dem 1. Februar dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen werden, sofern nichts anderes beschlossen wird, offen durchgeführt. Massgebend ist unter Vorbehalt von § 2, 17 und 18 das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Jede GV ist beschlussfähig, wenn der Vorstand deren Abhaltung sowie deren Traktanden den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Zirkular bekanntgegeben hat.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder haben das Recht, eine ausserordentliche GV einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Zuoz Fives Club Zürich. Er besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Keeper of Fives

§ 9 Vorstandsmitglieder und Revisoren werden durch die GV auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

